

101/46

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (35 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung Österreichs (Befreiungsmnestie).

Der Justizausschuß behandelte die oben genannte Regierungsvorlage in seinen Sitzungen vom 8. und 14. Februar 1946.

In der ersten Sitzung fand die Generaldebatte statt, in der die Absicht der Regierung, die Befreiung Österreichs durch eine großangelegte Amnestie zu feiern, allgemein gebilligt und der Aufbau des Gesetzes im ganzen gut geheißen wurde. Die gegen eine allzu weite Ausdehnung des von der Amnestie zu erfassenden Personenkreises geäußerten Bedenken konnten in der Generaldebatte zerstreut werden.

Bei jeder Amnestie handelt es sich um vier grundsätzliche Fragen, nämlich darum, in welcher Art die Amnestie zeitlich begrenzt, welche Art strafbarer Handlungen von dem Gnadenakt erfaßt und welcher Personenkreis der in Aussicht genommenen Begünstigungen teilhaftig werden soll, schließlich welche Art von Gnadenakten vorzusehen sind.

Die Befreiungsmnestie ist natürlicherweise in zeitlicher Hinsicht auf den Befreiungstag abgestellt, da mit dem Tage der Befreiung Österreichs jedem Österreicher die besondere Verpflichtung der genauen Beobachtung der Gesetze des neuen Staates erwachsen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Amnestie im allgemeinen mit dem Tage der Befreiung des Bundeslandes, in dem die Tat begangen wurde, wenn sie aber in Wien begangen wurde, mit dem Tage der Befreiung Wiens begrenzt. Strafbare Handlungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen worden sind, sollen nicht unter die Amnestie fallen.

Eine wichtige Ausnahme bilden allerdings jene strafbaren Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Kampfe gegen den Nationalsozialismus stehen und daher mehr oder weniger politischen Charakter tragen.

Es ist selbstverständlich, daß Handlungen dieser Art, die nach dem Befreiungstage begangen wurden, einer besonderen Beurteilung teilhaftig werden müssen, solange die politischen Verhältnisse in Österreich noch nicht als stabilisiert und die durch die faschistische Gewaltherrschaft und deren Zusammenbruch erschütterten Rechtsbegriffe noch nicht als wiederhergestellt betrachtet werden können.

Deshalb wurde für derartige strafbare Handlungen der für die Amnestie in Betracht kommende Zeitraum von dem Befreiungstage an bis zu dem Tage der Nationalratswahlen, das ist bis zum 25. November 1945, erstreckt. Mit den Nationalratswahlen ist offensichtlich eine derartige Festigung des Rechtsgefüges der neuen Republik Österreich eingetreten, daß von diesem Zeitpunkte an Rechtsverletzungen der angegebenen Art nicht mehr strafflos bleiben können.

Was die Art der zu erfassenden strafbaren Handlungen anlangt, so ist der Anlaß der Amnestie, die Befreiung unseres Vaterlandes, von solch einschneidender Bedeutung, daß ihr Kreis so weit wie nur möglich auszuweiten war. Es sind daher nicht nur alle Übertretungen und Vergehen, sondern auch Verbrechen, von solchen besonders schwerer Art abgesehen, in den Gnadenakt einbezogen worden.

Ebenso war auch der Personenkreis, welcher der Begünstigung der Amnestie teilhaftig werden soll, möglichst großzügig zu umschreiben. Es ist klar, daß jene Personen, die als Nationalsozialisten vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, auch von der Begünstigung

stigungen der Amnestie ausgeschlossen werden sollen.

Auch in bezug auf die Art der in Aussicht genommenen Gnadenmaßnahmen konnte der Ausschuß der Regierung zustimmen; der Natur der Sache nach kommt die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen in Frage. Neuartige Rechtsinstitute werden hier geschaffen durch die Einführung der bedingten Einstellung und eines Überprüfungsverfahrens für allzu strenge, unserem österreichischen Rechtsempfinden widersprechende Strafen aus der Zeit des Naziterrors.

In der am 14. Februar 1946 durchgeführten Spezialdebatte wurden im einzelnen folgende Beschlüsse gefaßt:

Zu § 1:

Der Begriff des Befreiungstages wurde festgelegt und in diesem Zusammenhang der Eingang dieses Paragraphen neu gefaßt. Er soll folgendermaßen lauten:

„Wegen strafbarer Handlungen welcher Art immer, die zwischen dem Tag der Befreiung des Bundeslandes, in dem die Tat verübt worden ist — wenn die Tat in Wien gesetzt worden ist, zwischen dem Tage der Befreiung Wiens — (Befreiungstag) und dem 25. November 1945 vorwiegend zu dem Zwecke begangen worden sind, . . .“

Zu § 2:

Im § 2, Abs. (1), wurde die Anführung des Staatsschutzgesetzes unterlassen, weil jede Erinnerung an die während der parlamentslosen, autoritären Zeit Österreichs erlassenen Gesetze aus der anlässlich der Befreiung unserer Republik zu erlassenden Amnestie eliminiert werden sollte. Dagegen wurden die Verbrechen des Hausfriedensbruches und der Einschränkung der persönlichen Freiheit (§§ 83 und 93 St. G.) neu aufgenommen, weil gerade diese zwei Delikte in der Zeit der Partisanenkämpfe und während der der Befreiung unmittelbar vorhergehenden Ereignisse vielfach von Freiheitskämpfern begangen werden mußten, deren Ausschließung von der Amnestie höchst unbillig wäre. Der Eingang lautet also: „Wegen der in den §§ 65 bis 81, 83, 92 und 93 St. G., wegen des im Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 aus 1863, . . .“

Entsprechend der Einführung des Begriffes des Befreiungstages hat der letzte Satz des Absatzes 1 zu lauten: „ . . . , wenn die Tat vor dem Befreiungstage begangen worden ist.“

Zu § 3:

Abs. (1), Eingang, hat dementsprechend zu lauten: „Wenn gegen eine Person wegen eines vor dem Befreiungstag begangenen Verbrechens . . .“

Zu § 4:

Auch hier ergab sich eine gleichartige Änderung des Abs. (1), der zu lauten hat:

„Allen Personen, die vor dem Befreiungstag nur wegen einer oder mehrerer der im § 2, Abs. (1) oder (2), bezeichneten Handlung . . .“

Die Erwähnung des § 1 wurde gestrichen, weil § 1 nur Handlungen im Auge hat, die nach dem Befreiungstag begangen worden sind.

Zu § 5:

Im Abs. (1) und im Abs. (3) wird an Stelle des Passus „in § 2, Abs. (1), bezeichneten Tag“ wieder der Ausdruck „Befreiungstag“ gesetzt.

Zu § 6:

Hier wird in Abs. (1) am Eingang eine stilistische Verbesserung vorgeschlagen. Es soll heißen: „Bei allen drei Jahre übersteigenden . . .“

In sachlicher Beziehung ist die in diesem Paragraphen als neue Einrichtung vorgesehene Überprüfung von Strafurteilen aus der Zeit der faschistischen Gewaltherrschaft durchaus zu billigen und zu begrüßen.

Zu §§ 7 und 8:

Dies gilt auch für die Behandlung der militärgerichtlichen Verurteilungen und der Verurteilungen durch die sogenannten SS-Gerichte.

Zu § 9:

Hier wurde eine neue Fassung verlangt, weil der erste Absatz dieses Paragraphen, der nur aus einem Satz besteht, eine ermüdende Länge (21 Druckzeilen) aufweist.

Abs. (1) bleibt mit Ausnahme der Worte: „ . . . der §§ 533 bis 684 St. G.“, die durch die Worte: „ . . . des Anhanges zum Strafgesetz“ zu ersetzen sind, bis zu dem Worte: „ . . . einzuleiten“ unverändert. Nun beginnt ein neuer Satz, der lautet:

„Das ordentliche Verfahren ist nicht einzuleiten, wenn die Tat entweder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach einem der nachstehend angeführten Gesetze nicht verfolgt werden darf:

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 14/1946, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus.

Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 48, über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz) samt der dieses Gesetz ergänzenden Verordnung der Provisorischen Staatsregierung vom 9. September 1945, St. G. Bl. Nr. 195.“

Abs. (2) dieses Paragraphen bleibt unverändert.

Zu § 10:

Der Ausschuß hat diesem Paragraphen zugestimmt. Einer näheren Erörterung bedurfte die Bestimmung des Abs. (2); hiebei gelangte der Ausschuß zu der einmütigen, auch von der Regierung gebilligten Überzeugung, daß nach dieser Bestimmung jene Personen von den Begünstigungen der Amnestie ausgeschlossen sind, die im Sinne des § 7 des Wahlgesetzes von dem Wahlrecht ausgeschlossen waren und denen auch das Wahlrecht nicht im Wege des Einspruchsverfahrens im Sinne des § 7, D. Z. 3, des Wahlgesetzes zuerkannt worden ist. Die gleiche Einmütigkeit bestand auch in der Hinsicht, daß Personen, denen entgegen dieser Gesetzesbestimmung die Aufnahme in das Wählerverzeichnis verweigert worden ist, der Begünstigungen der Amnestie teilhaftig zu werden haben, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 7, Punkt D, Z. 3, Abs. (2), des Wahlgesetzes zutreffen.

Zu § 11:

Der Ausschuß hat die Beschwerdefrist von drei Tagen für zu kurz erachtet. Sie wurde mit acht Tagen festgesetzt und demgemäß Abs. (3) folgendermaßen gefaßt:

„Entscheidungen der Bezirksgerichte unterliegen dem Rechtsmittel der Beschwerde, die innerhalb von acht Tagen einzubringen ist und aufschiebende Wirkung hat; über diese Beschwerde erkennt das Berufungsgericht endgültig.“

Im Abs. (4) treten an Stelle der Worte „drei Tage“ die Worte „acht Tage“.

Zu § 12:

Im Abs. (1) tritt an die Stelle der Worte „in § 2, Abs. (1), bezeichneten Tage“ wieder das Wort „Befreiungstag“.

Entsprechend dem beschlossenen kalendermäßigen Endpunkt des für die Amnestie in Betracht kommenden Zeitraumes wurde der 25. November 1945 eingefügt.

Zu § 13:

Entsprechend der Einführung des Begriffes des Befreiungstages neu gefaßt, soll der § 13 lauten:

„Der Befreiungstag der einzelnen Bundesländer und der Stadt Wien wird vom Bundesminister für Justiz durch Verordnung festgestellt.“

Zu §§ 14 und 15:

Der größeren Deutlichkeit halber wurde folgende Fassung gewählt:

„... aber nach seinen persönlichen Verhältnissen und seinem Lebenswandel oder wegen besonderer Heimsuchung durch den Krieg und die damit im Zusammenhang stehenden Ereignisse oder wegen der Art und des Beweggrundes ...“

Sinngemäß sind auch in diesem Paragraphen die Worte „Tage des Wirksamkeitsbeginns dieses Bundesgesetzes“ zu ersetzen durch „25. November 1945“.

Schließlich beschloß der Ausschuß, sowohl im § 14 als auch in dem die Vollzugsklausel enthaltenden § 15 nach den Bestimmungen der Bundesverfassung das Wort „Bundesministerium“ jedesmal durch das Wort „Bundesminister“ zu ersetzen.

Der Ausschuß hat hierauf den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf mit den vorstehenden, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Justiz beschlossenen Änderungen angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 18. Februar 1946.

Mark,
Berichterstatter.

Dr. Schell,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1946
über die Einstellung von Strafverfahren, die
Nachsicht von Strafen und die Tilgung von
Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung
Österreichs (Befreiungsmnestie).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Unbedingte Einstellung.

§ 1. Wegen strafbarer Handlungen welcher Art immer, die zwischen dem Tag der Befreiung des Bundeslandes, in dem die Tat verübt worden ist — wenn die Tat in Wien gesetzt worden ist, zwischen dem Tage der Befreiung Wiens — (Befreiungstag) und dem 25. November 1945 vorwiegend zu dem Zwecke gesetzt worden sind, die Einrichtung der Republik Österreich als demokratischen Staates zu sichern, nationalsozialistische Vermögen öffentlichen Interessen dienstbar zu machen oder Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft moralische oder materielle Genugnung zu verschaffen, ist kein Strafverfahren einzuleiten, wenn die Tat mit einer zehn Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist; ein etwa eingeleitetes Strafverfahren ist einzustellen.

§ 2. (1) Wegen der in den §§ 65 bis 81, 83, 92 und 93 St. G., wegen des im Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 aus 1863, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzes, angeführten Verbrechen sowie wegen aller Vergehen und Übertretungen, die von Amts wegen oder auf Antrag oder Ermächtigung vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen sind, ist ein strafgerichtliches Verfahren nicht einzuleiten, wenn die Tat vor dem Befreiungstag begangen worden ist.

(2) Dasselbe gilt für Tathandlungen, die nach noch in Geltung stehenden deutschen Rechtsvorschriften strafbar sind, wenn sie vor dem im vorigen Absatze bezeichneten Tage begangen worden sind und Geldstrafe, Haft oder Gefängnis als Höchststrafe angedroht ist.

(3) Ist ein strafgerichtliches Verfahren schon eingeleitet, so ist es einzustellen, soweit es sich auf solche strafbare Handlungen bezieht, und

zwar auch dann, wenn das Urteil erster Instanz zwar gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es wäre denn, daß gegen das verurteilende Erkenntnis erster Instanz zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung darüber begehrt oder daß ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zugunsten des Angeklagten wieder aufgenommen wird.

(4) Das Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die mit den in Abs. (1) und (2) angeführten zusammentreffen, wird durch die unbedingte Einstellung nicht berührt.

Bedingte Einstellung.

§ 3. (1) Wenn gegen eine Person wegen eines vor dem Befreiungstag begangenen Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet oder bereits eine Anklageschrift oder ein Strafantrag im vereinfachten Verfahren eingebracht worden ist, so ist das Strafverfahren auf Antrag des Staatsanwaltes einzustellen, wenn die nach dem anzuwendenden österreichischen Gesetze angedrohte Freiheitsstrafe fünf Jahre nicht übersteigt.

(2) Wenn jedoch die zu verfolgende strafbare Handlung den Tatbestand der Verbrechen nach § 98 a oder b St. G. oder eines nach §§ 174 I a, c, d und e, 174 II c, 175 I oder 176 I b St. G. zum Verbrechen geeigneten Diebstahls oder der Teilnahme an solchen Diebstählen begründet, findet die Bestimmung des Abs. (1) keine Anwendung.

(3) Wenn die Anzeige lediglich dem Staatsanwälte zugekommen ist oder in der Folge noch zukommt und das Gericht mit der Sache noch nicht befaßt war, so ist die Anzeige zurückzulegen.

(4) Das eingestellte Strafverfahren ist wieder aufzunehmen, wenn der Beschuldigte (Angezeigte, Angeklagte) wegen eines innerhalb der Verjährungszeit, die hinsichtlich der Einstellung oder Rücklegung erfaßten Tat gilt, neuerlich begangenen Verbrechens verurteilt wird.

(8) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist von dem Staatsanwalt zu stellen. Hat der Staatsanwalt die Anzeige zurückgelegt, so hat er im Falle der neuerlichen Verurteilung die Einleitung des Strafverfahrens zu beantragen.

(6) Von der Einstellung des Strafverfahrens hat das Gericht, von der Zurücklegung der Anzeige der Staatsanwalt das Strafregisteramt sowie den Beschuldigten (Angezeigten, Angeklagten) zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Mitteilung zu enthalten, daß das eingestellte Strafverfahren wieder aufgenommen werden kann, wenn der Beschuldigte (Angezeigte, Angeklagte) wegen eines innerhalb der Verjährungszeit, die hinsichtlich der durch die Einstellung erfaßten Tat gilt, neuerlich begangenen Verbrechen verurteilt wird.

(7) Sind seit dem Ende der Verjährungszeit sechs Monate abgelaufen, so kann das Strafverfahren nicht wieder aufgenommen werden. Wenn jedoch der Beschuldigte (Angezeigte, Angeklagte) vor Ablauf der Verjährungszeit wegen eines Verbrechen verfolgt wird, so kann die Wiederaufnahme noch binnen sechs Monaten nach der rechtskräftigen Verurteilung bewilligt werden.

(8) Das Strafregisteramt hat in seine Auskünfte auch die ihm mitgeteilten Einstellungsbeschlüsse aufzunehmen.

(9) Ist das Strafverfahren auch wegen einer Handlung anhängig geworden, die nur auf Privatanklage verfolgt werden kann, so ist der Beschluß über die Einstellung auch dem Privatankläger zuzustellen.

Unbedingter Strafnachlaß.

§ 4. (1) Allen Personen, die vor dem Befreiungstag nur wegen einer oder mehrerer der in § 2, Abs. (1) und (2), bezeichneten Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die Strafe nachgesehen, wenn sie noch nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt ist.

(2) Personen, denen die Strafnachsicht zuteil wird oder nur deshalb nicht zuteil wird, weil die Strafe schon vollstreckt ist, werden alle Rechtsfolgen der Verurteilung nachgesehen.

Bedingter Strafnachlaß, bedingte Entlassung.

§ 5. (1) Allen Personen, die vor dem Befreiungstag zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, ist diese Strafe bedingt nachgelassen, wenn sie drei Jahre nicht übersteigt. Der bedingte Strafnachlaß erstreckt sich auch auf alle Rechtsfolgen.

(2) Wenn die Strafe zum Teile bereits vollstreckt ist, so ist der Verurteilte zur Probe bedingt zu entlassen, und zwar auch dann, wenn er formlos bereits aus der Strafhaft gelangt ist.

(3) Ausgenommen von der bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung sind die Frei-

heitsstrafen, die wegen der in § 3, Abs. (2), aufgezählten Verbrechen allein oder zugleich wegen einer damit zusammenstreichenden Handlung verhängt worden sind, vorausgesetzt, daß der Verurteilte an dem Befreiungstag bereits 18 Jahre alt war.

(4) Sind gegen den Verurteilten mehrere rechtskräftige Urteile ganz oder zum Teile zu vollziehen, so sind die darin ausgesprochenen Freiheitsstrafen zusammenzurechnen.

(5) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung sind sinngemäß anzuwenden. Die Probezeit ender drei Jahre nach Fassung des Beschlusses über den bedingten Strafnachlaß oder die bedingte Entlassung.

(6) Wenn die Vollziehung einer wegen eines Verbrechen verhängten Strafe bereits nach dem Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung vorläufig aufgehoben worden ist oder der Täter bereits nach diesem Gesetze zur Probe entlassen worden ist, bleibt es bei diesen Verfügungen. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind in solchen Fällen nicht anzuwenden.

Überprüfung.

§ 6. (1) Bei allen drei Jahre übersteigenden noch nicht oder nicht zur Gänze vollstreckten Freiheitsstrafen ist, wenn der Staatsanwalt oder der Verurteilte es beantragen, zu prüfen, ob die Strafe nach der Überlieferung österreichischer Strafrechtspflege als übermäßig hoch anzusehen ist.

(2) Diese Prüfung hat zu unterbleiben, wenn die dem Strafurteile zugrunde liegende Tat nach österreichischem Rechte mit der Todesstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens zehnjähriger Dauer bedroht ist. Urteile der Sondergerichte, des Volksgerichtshofes und der Oberlandesgerichte, soweit diesen der Zuständigkeit des Volksgerichtshofes unterliegende Strafsachen überwiesen wurden, sind jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe der verhängten Strafe oder der nach österreichischem Rechte in Betracht kommenden Strafdrohung zu überprüfen, soweit sie nicht nach dem Gesetze vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 48, als nicht erfolgt gelten.

(3) Die Überprüfung erfolgt durch den Gerichtshof erster Instanz in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes.

(4) Hält der Gerichtshof die Strafe für zu hoch bemessen, so hebt er das Urteil, das in seinem Ausspruch über die Schuld unberührt bleibt, in seinem Ausspruch über die Strafe auf und ordnet eine Verhandlung zur Neubemessung der

Strafe an. Findet er die Strafe angemessen, so lehnt der Gerichtshof den Antrag auf Änderung des Ausspruches über die Strafe ab.

(6) Die Neubemessung der Strafe erfolgt in öffentlicher Verhandlung unter Ausschluß einer Erörterung über die Schuldfrage nach Anhörung der Parteien durch den Gerichtshof erster Instanz als Schöffen- oder Schwurgericht. Das Verfahren und die Zuständigkeit richten sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Gegen das neue Strafurteil stehen dieselben Rechtsmittel offen, die sonst wegen des Ausspruches über die Strafe gegen Urteile der Gerichtshöfe erster Instanz eingeräumt sind. Eine strengere Strafe als die ursprünglich verhängte darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht ausgesprochen werden.

(7) Wenn die neubemessene Strafe drei Jahre nicht übersteigt, ist nach Rechtskraft des Urteils die Entscheidung über allfälligen bedingten Strafnachlaß oder bedingte Entlassung nach § 5 dieses Bundesgesetzes durch den für diese Entscheidung sonst zuständigen Gerichtshof erster Instanz zu treffen.

Militärdelikte.

§ 7. (1) Wegen eines in dem deutschen Militärstrafgesetzbuche, in einem dieses ergänzenden Gesetze oder in einer zur Ergänzung dieser Gesetze bestimmten Verordnung mit Strafe bedrohten militärischen Verbrechen oder Vergehens findet eine Verfolgung auch dann nicht mehr statt, wenn die Tat nach österreichischem Rechte (Anhang zum Strafgesetz) strafbar wäre.

(2) Urteile der deutschen Militärgerichte und der SS-Gerichte gelten, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb der Republik Österreich gefällt worden sind, für das Gebiet dieser Republik als nicht erfolgt.

§ 8. Die nach § 7, Abs. (2), zu treffende Entscheidung darüber, ob die Verurteilung als nicht erfolgt gilt, obliegt dem Gerichtshofe erster Instanz, der von Amts wegen oder auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes darüber zu erkennen hat.

§ 9. (1) Wenn durch das Urteil des deutschen Militärgerichtes oder des SS-Gerichtes strafbare Handlungen erfaßt worden sind, die nach den allgemeinen österreichischen Strafgesetzen (ausschließlich des Anhanges zum Strafgesetz) oder den in Österreich noch in Geltung stehenden deutschen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das ordentliche Verfahren ist nicht einzuleiten, wenn die Tat entweder nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder nach einem der nachstehend angeführten Gesetze nicht verfolgt werden darf:

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 14 aus 1946, betreffend die Ein-

stellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus;

Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 48, über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz) samt der dieses Gesetz ergänzenden Verordnung der Provisorischen Staatsregierung vom 9. September 1945, St. G. Bl. Nr. 155.

(2) Wenn eine Verurteilung als nicht erfolgt gilt, so findet § 7 des letztbezeichneten Gesetzes Anwendung.

Ausschließung von der Amnestie.

§ 10. (1) Auf Handlungen, die nach dem Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbots-gesetz), nach dem Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegs-verbrechergesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 199, nach dem Verfassungsgesetze vom 19. Oktober 1945 über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz), St. G. Bl. Nr. 198, nach dem Verfassungsgesetze vom 16. November 1945 über die Änderung des Wahlgesetzes (Wahl-gesetznovelle), St. G. Bl. Nr. 229, oder nach dem Gesetze vom 18. Oktober 1945 gegen Beeinträchtigung der Alliiertenhilfe, St. G. Bl. Nr. 200, strafbar sind, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung. Sie sind auch nicht anzuwenden, wenn der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind.

(2) (Verfassungsbestimmung.)

Auf Personen, die als Nationalsozialisten gemäß dem Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945 über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahl-gesetz), St. G. Bl. Nr. 198, vom Wahlrechte ausgeschlossen waren, findet dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 7 bis 9 keine Anwendung.

(3) (Verfassungsbestimmung.)

In den Fällen, in denen nach Aufhebung von Urteilen der Militär- oder SS-Gerichte neuerlich ein Strafverfahren einzuleiten ist, greift die in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Ausschließung von der Amnestie Platz, wenn allenfalls die Bestimmungen der §§ 2 oder 3 dieses Bundesgesetzes in Betracht kämen.

Zuständigkeit, Rechtsmittel.

§ 11. (1) Über Einstellung (§§ 1 bis 3) und Wiederaufnahme (§ 3, Abs. (4)) nach diesem Bundesgesetze entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder war, über die Nachsicht von Strafen und Rechtsfolgen, die bedingte Entlassung und ihren Widerruf, die Überprüfung und Beseitigung von Urteilsprüchen und die Neubemessung von Strafen das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, und zwar im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen außerhalb einer Hauptverhandlung der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von drei Richtern (§ 13, Abs. (3), St. P. O.).

(2) Falls eine Verurteilung nicht im Gebiete der Republik Österreich oder falls sie durch ein Militärgericht oder ein SS-Gericht erfolgt ist, so ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und wenn auch ein solches Gericht nicht zu ermitteln ist, das Landesgericht für Strafsachen Wien.

(3) Entscheidungen der Bezirksgerichte unterliegen dem Rechtsmittel der Beschwerde, die innerhalb acht Tagen einzubringen ist und aufschiebende Wirkung hat; über diese Beschwerde erkennt das Berufungsgericht endgültig.

(4) Gegen die außerhalb einer Hauptverhandlung ergangenen Entscheidungen der Gerichtshöfe erster Instanz steht die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen; sie ist binnen acht Tagen anzubringen und hat aufschiebende Wirkung.

Tilgung.

§ 12. (1) Auf Ansuchen des Verurteilten sind

- a) alle Verurteilungen wegen Vergehen oder Übertretungen, sofern der Verurteilte keine Vorstrafe wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung erlitten hat,
- b) alle Verurteilungen wegen der in §§ 1 und 2, Abs. (1) und (2), dieses Bundesgesetzes angeführten strafbaren Handlungen,
- c) alle Verurteilungen wegen anderer als der im § 3, Abs. (2), angeführten Verbrechen zu einer drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe, sofern keine Vorstrafe wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung vorliegt,

zu tilgen, wenn die Tat vor dem Befreiungstag, im Falle des § 1 dieses Bundesgesetzes vor dem 25. November 1945 begangen worden ist und der Täter den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.

(2) Unter den vorstehenden Voraussetzungen ist die Tilgung auch allen österreichischen Staatsangehörigen zu gewähren, die von deutschen Gerichten außerhalb der Republik Österreich verurteilt worden sind.

(3) Die Tilgung nach diesem Bundesgesetze ist nicht zu gewähren, wenn nach § 10 auch die sonstigen Begünstigungen dieses Gesetzes nicht Anwendung zu finden hätten.

(4) Über das Ansuchen um Tilgung entscheidet nach Anhörung des Staatsanwaltes der Gerichtshof, der nach dem Gesetze vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108 (Tilgungsgesetz), zur Entscheidung über die Tilgung der letzten von einem österreichischen bürgerlichen Strafgericht ausgesprochenen Verurteilung berufen ist, wenn es sich aber um ausländische Verurteilungen handelt, der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Tilgungswerber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und wenn sich auch dieser Gerichtsstand nicht feststellen läßt, das Landesgericht für Strafsachen Wien.

(5) Die Bestimmung des § 11, Abs. (4), über das Beschwerderecht ist auch im Tilgungsverfahren anzuwenden.

(6) Wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Ansicht sind, daß dem Tilgungsansuchen stattzugeben sei, so bedarf es keiner Beschlussfassung des Senates.

Befreiungstag.

§ 13. Der Befreiungstag der einzelnen Bundesländer und der Stadt Wien wird von dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung festgesetzt.

Allfällige Begnadigung.

§ 14. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, von Amts wegen besondere Gnadenanträge zu stellen, wenn der Beschuldigte der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes nicht teilhaft wird, aber nach seinen persönlichen Verhältnissen und seinem Lebenswandel oder wegen besonderer Heimsuchung durch den Krieg und die damit im Zusammenhang stehenden Ereignisse oder wegen der Art und des Beweggrundes der begangenen strafbaren Handlung und namentlich wegen seiner positiven und bewährten Einstellung für ein selbständiges, unabhängiges und demokratisches Österreich der Gnade würdig ist und die strafbare Handlung vor dem 25. November 1945 begangen worden ist.

Vollzugsklausel.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz und in Ansehung der Bestimmungen über das Strafregister auch der Bundesminister für Inneres betraut.